

Ortsgemeinde Weiler

Vorlage Nr. 110/037/2018

Beschlussvorlage

TOP

Widmung der Straßen "Auf Beckelswasem" und „Rothstraße,, oberes Teilstück, sowie des Fußweges zwischen den Straßen „Auf Beckelswasem“ und „Sonnenstraße,, Ortsgemeinde Weiler

Verfasser:

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:

15.01.2018

Aktenzeichen:

1.2 - 610-36 G 678

Telefon-Nr.:

02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Weiler beschließt,

- die **Straße „Auf Beckelswasem"**, Flur 3, Parzelle Nr. 47/27 und die **„Rothstraße"**, oberes Teilstück, Flur 3, Parzelle Nr. 75/1, innerhalb des Bauungsplangebietes „Auf Beckelswasem“, Ortsgemeinde Weiler, **als öffentliche Straße** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **förmlich zu widmen**.
Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.
Durch diese Widmung erhalten diese hergestellten Gemeindestraßen die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG.
Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
Beide Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).
- den **Fußweg** zwischen den Straßen „Auf Beckelswasem“ und der „Sonnenstraße“, Flur 3, Parzellen Nr. 47/18 und 45/24, teilweise innerhalb des Bauungsplangebietes „Auf Beckelswasem“, Ortsgemeinde Weiler, **als öffentlicher Fußweg** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **förmlich zu widmen**.
Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.
Durch diese Widmung wird der hergestellte Weg zu einem **öffentlichen Fußweg**.
Der Gebrauch des Fußweges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen die-

ser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Fußweg ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als sog. sonstige Straße nach § 3 Ziffer 3b aa) LStrG ein **selbständiger Fußweg**.

Beide zu widmende Verkehrsflächen sind auf den beiliegenden Lageplänen farblich dargestellt. Träger der Baulast ist nach §§ 14 und 15 LStrG bei beiden die Ortsgemeinde Weiler.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die erfolgten Widmungen öffentlich bekannt zu machen..

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Weiler hat die Straße „**Auf Beckelswasem**“, Flur 3, Parzelle Nr. 47/27 und die „**Rothstraße**“, oberes Teilstück, Flur 3, Parzelle Nr. 75/1, beide innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Beckelswasem“, Ortsgemeinde Weiler, erstmals erschlossen.

Auch der **Fußweg** zwischen den Straßen „Auf Beckelswasem“ und der „Sonnenstraße“, Flur 3, Parzellen Nr. 47/18 und 45/24, teilweise innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Beckelswasem“, Ortsgemeinde Weiler, wurde bei dieser Erschließungsmaßnahme fertig gestellt.

Diese beiden Straßen sowie der Fußweg können jetzt gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Um die Straße „**Auf Beckelswasem**“, Flur 3, Parzelle Nr. 47/27 und die „**Rothstraße**“, oberes Teilstück, Flur 3, Parzelle Nr. 75/1, beide innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Beckelswasem“, und den **Fußweg** zwischen den Straßen „Auf Beckelswasem“ und der „Sonnenstraße“, Flur 3, Parzellen Nr. 47/18 und 45/24, teilweise innerhalb des Bebauungsplangebietes „Auf Beckelswasem“, Ortsgemeinde Weiler, als öffentliche Verkehrsanlagen zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2018	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Weiler, Auf Beckelswasem + Rothstr. oberes Teilstück + Fußwege